

Satzung für den Waldfriedhof Bellheim

Der Gemeinderat hat am 13.01.2010 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl.S.175), sowie der §§ 2 Abs. 3 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl.69) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1.) Der Waldfriedhof ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Bellheim - nachfolgend Träger genannt. Die Friedhofsfläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Bellheim.
- 2.) Die Verwaltung des Waldfriedhofes obliegt der Gemeinde Bellheim.
- 3.) Der Waldfriedhof umfasst die Waldfläche in der Gewanne Oberwald Sandwieseneck, Distrikt/ Abt. 5, wie im beiliegendem Lageplan dargestellt.
- 4.) Im vorgenannten Geltungsbereich werden zur Festlegung der Bestattungsplätze vom Träger geeignete Urnengrabplätze ausgewählt und in einem Bestattungsplatzregister erfasst.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Bestattung aller, die vom Träger ein vertragliches Recht an einem Bestattungsplatz im Friedhof erworben haben. Im Bereich der in § 1 Abs. 3 näher bezeichneten Waldfläche sind lediglich Urnenbestattungen zulässig.

§ 3 Bestattungsfläche und Bestattungsart

In den Bestattungsplätzen dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Urnen, die aus von Schwermetallen sowie organischen Schadstoffen freiem Material bestehen, mit der Asche der Verstorbenen beigesetzt werden. Die Aschenkapseln werden in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der natürlichen Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, im Abstand von 1,50 m zu vorhandenen heimischen Baumarten oder an anderen Naturmerkmalen eingebracht. Alle Bäume und Naturmerkmale bleiben naturbelassen.

§ 4 Betretensrecht

- 1.) Der Friedhof unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.) Der Träger kann das Betretensrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten im Waldfriedhof

- 1.) Der Waldfriedhof ist als Teil des Waldes frei zugänglich. Jeder Besucher des Friedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Trägers ist Folge zu leisten.
- 2.) Im Friedhof ist insbesondere untersagt:

- a) Beisetzungen zu stören oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - d) die Grabflächen mit ihren natürlichen Bestandteilen und Naturmerkmalen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
- 3.) Der Träger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Arten der Bestattungsplätze

Es werden folgende Bestattungsplätze unterschieden:

a) Familienbaum

Das Nutzungsrecht an einem Familienbaum wird auf 10 Beisetzungsstellen beschränkt und bezieht sich auf die im Vertrag bezeichneten Familienangehörigen und Lebenspartner.

b) Gemeinschaftsbaum für Einzelbeisetzungen

Das Nutzungsrecht an einem Gemeinschaftsbaum wird auf 10 Beisetzungsstellen beschränkt und bezieht sich jeweils auf eine Person.

c) Freundschaftsbaum

Das Nutzungsrecht an einem Freundschaftsbaum wird auf 10 Beisetzungsstellen beschränkt und bezieht sich auf den Vertragspartner und 9 weitere Berechtigte, die von ihm schriftlich zu benennen sind.

§ 7 Bestattungsplatzregister

1.) Im Friedhof erfolgt eine Beisetzung der Urne nur im Bereich eines Naturmerkmals (Bäume, Felsen, u.a.). Die Bestattungsplätze erhalten zum Auffinden des Naturmerkmals eine Registriernummer.

2.) Es wird ein Bestattungsverzeichnis geführt, aus der die veräußerten Bestattungsplätze und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages, der Registriernummer sowie der Bestattungsplätze ersichtlich sind (Bestattungsplatzregister).

§ 8 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht wird durch den Träger verliehen. Die Verleihung des Nutzungsrechts erfolgt durch Vertrag. Das Nutzungsrecht an den im Friedhof registrierten Bestattungsplätzen wird auf 30 Jahre verliehen. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts nach Ablauf ist möglich.

§ 9 Vorschriften zur Grabgestaltung

1.) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Friedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, den Bestattungsplatz zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des Bestattungsplatzes sind jedoch erlaubt (siehe § 10).

2.) Im Wurzelbereich der Bäume sowie der sonstigen Naturmerkmale und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
- b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder der Urne beizugeben,
- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- d) Anpflanzungen vorzunehmen.

Zuwendungen hiergegen werden durch den Träger kostenpflichtig beseitigt. Die Kosten hierfür sind in entstandener Höhe voll zu erstatten.

§ 10 Markierungen

1.) Der Träger ist in Abstimmung mit den Angehörigen des Nutzungsberechtigten befugt, Markierungsschilder in einer Größe von max. 10 x 12 cm am Bestattungsplatz anzubringen.

2.) Die Aufschriften der Markierungsschilder dürfen ausschließlich Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen sowie kirchliche Symbole enthalten.

3.) Die Markierungsschilder werden ausschließlich, auf der den vorhandenen Wegen abgewandten Baumseite angebracht.

§ 11 Pflege der Bestattungsplätze

Die Pflege der Bestattungsplätze obliegt ausschließlich der Natur und dem Träger.

§ 12 Durchführung von Bestattungen

1.) Jede Bestattung ist rechtzeitig beim Träger anzumelden. Der Anmeldung ist eine Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung über den Sterbefall beizufügen, sowie das Nutzungsrecht nachzuweisen.

Den nach Eintritt des Sterbefalles erforderlichen Urnenanforderungsschein stellt der Träger aus.

2.) Der Träger stimmt den Beisetzungstermin mit den betroffenen Angehörigen ab.

3.) Vorbereitungen zur Beisetzung trifft der Träger. Die Urnenbeisetzung im Friedhof gestalten die Angehörigen mit dem Träger oder einem von Ihnen Beauftragten. Die Beisetzung wird ausschließlich von dem Träger oder einem von ihm beauftragten Dritten vorgenommen.

4.) Aschen müssen spätestens zwölf Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne durch den Träger beigesetzt.

§ 13 Ruhezeit / Umbettungen

1.) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre. Die Ruhezeit ist innerhalb des gewährten Nutzungsrechtes einzuhalten.

2.) Umbettungen von Aschen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Trägers.

3.) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

- 4.) Umbettungen werden durch den Beauftragten durchgeführt. Er stimmt den Zeitpunkt der Umbettung mit den Nutzungsberechtigten ab.
- 5.) Die Kosten der Umbettung sind vom Nutzungsberechtigten in voller Höhe in der sie angefallen sind, zu tragen.

§ 14 Haftung

Der Träger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen sowie Naturmerkmalen entstehen. Wird der Baum durch Natur- oder sonstige Ereignisse zerstört, wird durch den Träger ein Jungbaum gepflanzt.

§ 15 Entgelte

Der Träger ist berechtigt, gem. § 2 für das vertragliche Recht an einem Bestattungsplatz sowie die mit der Bestattung verbundenen Dienstleistungen Entgelte zu erheben.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt u.a., wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung für den Waldfriedhof verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Bellheim, den 13. Januar 2010


Ortsbürgermeister

Gemäß § 24 der GemO wird auf folgendes noch hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Form Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 1 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Form Vorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen, was hiermit geschieht.